

BUNDESKANZLERAMT  **ÖSTERREICH**

GZ • BKA-410.071/0003-I/11/2008

ABTEILUNGSMAIL • IKT@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MAG DR BERNHARD KARNING

PERS. E-MAIL • BERNHARD.KARNING@BKA.GV.AT

TELEFON • (+43 1) 53115/7139

IHR ZEICHEN • BMGFJ-93500/0076-I/B/7/2008

Bundesministerium für Gesundheit, Familie
und Jugend
zH Dr. Sandra Wenda
Radetzkystraße 2
1030 WIEN

per E-Mail:
sandra.wenda@bmgfj.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die berufsmäßige Ausübung der
Musiktherapie (Musiktherapiegesetz - MuthG);
Allgemeines Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Dr. Wenda,

zu dem mit der Note vom 25. März 2008 übermittelten im Betreff genannten Gesetzesentwurf erlaubt sich das Bundeskanzleramt, Bereich IKT, wie folgt Stellung zu nehmen:

Gemäß § 20 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs des MuthG haben sich Personen, die die selbständige oder unselbständige Berufsausübung der Musiktherapie in Österreich beabsichtigen, vor Aufnahme der Berufsausübung beim Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend mittels eines von diesem hiefür aufzulegenden Formblatts und unter eigenhändiger Unterschriftenleistung oder mittels elektronischer Signatur anzumelden und die zum Nachweis der entsprechenden allgemeinen und besonderen Voraussetzungen erforderlichen Urkunden vorzulegen.

Als Alternative zur eigenhändigen Unterschriftenleistung wird für den Fall der elektronischen Anmeldung somit auch die elektronische Signatur ausdrücklich angesprochen, was vom Bundeskanzleramt im Sinne der E-Government-Strategie grundsätzlich begrüßt wird, auch wenn dies – jedenfalls für die qualifizierte Signatur- vor

- 2 -

dem Hintergrund der grundsätzlichen Gleichstellung nach dem Signaturgesetz (SigG) idF BGBI. I Nr. 8/2008 (siehe nachfolgend) nicht zwingend erforderlich wäre.

Gemäß § 4 Abs. 1 SigG ist freilich nur die qualifizierte elektronische Signatur (§ 2 Z 3a SigG) der eigenhändigen Unterschrift – wie sie in § 20 Abs. 1 MuthG gefordert wird – rechtlich gleichgestellt. Um eventuelle Unklarheiten bei der Auslegung des § 20 Abs. 1 MuthG hinsichtlich der erforderlichen Qualität der elektronischen Signatur zu vermeiden, wird vorgeschlagen, die Formulierung „mittels qualifizierter elektronischer Signatur (§ 2 Z 3a SigG)“ zu verwenden.

Erläuternd darf darauf hingewiesen werden, dass die Bürgerkarte gem. § 2 Z 10 E-Government-Gesetz (E-GovG) idF BGBI. I Nr. 7/2008 ebenfalls auf einer qualifizierten elektronischen Signatur basiert.

8. April 2008
Für den Bundeskanzler:
KUSTOR

Elektronisch gefertigt